



SCHWEIZER VERBAND DER RICHTER IN HANDELSACHEN



SVRH-GRÜNDUNGSJAHR: 1990; SVRH-EHRENPRÄSIDENT: EM.BUNDESRICHTER FRANZ NYFFELER, AARAU
PRÄS.: OBERRICHTER PROF. DR. ALEXANDER BRUNNER, HANDELSGERICHT ZÜRICH, PF 2401, 8021 ZÜRICH
TEL 0041 (0)44 257 92 82, FAX 0041 (0)44 257 94 79, EMAIL: ALEXANDER.BRUNNER@GERICHTE-ZH.CH

STATUTEN

vom 10. September 1990
(genehmigt anlässlich der Gründungsversammlung)

1. Unter dem **Namen** „Schweizer Verband der Richter in Handelssachen“, nachfolgend kurz „Verband“ genannt, besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.
2. Der Verband **bezweckt** die Zusammenarbeit der in Handelssachen tätigen Richter, insbesondere für den Erfahrungsaustausch, zur Weiterbildung und für die Mitwirkung bei der nationalen und internationalen Gesetzgebung oder Rechtsentwicklung. Der Verband kann in nationalen und internationalen Vereinigungen, insbesondere mit gleichen oder ähnlichen Zielen, mitarbeiten oder solchen Vereinigungen beitreten.
3. Der Verband ist **gemeinnützig**. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
4. **Mitglied** des Verbandes können nur natürliche Personen werden, die hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich als Richter oder gesetzliche Schiedsrichter in Handelssachen tätig sind oder tätig waren.
5. Die **Generalversammlung** der Mitglieder sollte einmal jährlich stattfinden. Sie beschliesst in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen, die Auflösung des Verbandes und der Ausschluss eines Mitglieds auf Antrag des Vorstandes bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
6. Der **Vorstand**, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, wird für eine Amtsdauer von mindestens jeweils einem Jahr gewählt und konstituiert sich selbst. Der Vorstand wird von der Generalversammlung in geheimer oder unter Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Wahl gewählt. Er ist insbesondere befugt, dem Zweck des Verbandes entsprechende Veranstaltungen und Unternehmungen zu planen und durchzuführen. Er vertritt den Verband nach aussen.
7. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens ein Monat vor deren Datum schriftlich einberufen.
8. Die **Aufnahme** als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Erklärung des Bewerbers durch Beschluss des Vorstandes. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich, befreit aber nicht von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliederbeitrags für das laufende Jahr.
9. Der Verband beschafft sich seine **Mittel** hauptsächlich durch die Beiträge der Mitglieder. Der Jahresbeitrag beträgt CHF 75.-, kann aber von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder verändert werden.
10. Die **Haftung** der Mitglieder für Verpflichtungen des Verbandes ist beschränkt auf die einbezahlten oder fälligen Mitgliedsbeiträge.

Stand: Revision von 2006